

## Landesverband Saarland

### Satzung

#### Gender-Hinweis:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen grundsätzlich alle Geschlechter (m/w/d). Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums verwendet.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Schulgeographie, Landesverband Saarland“, abgekürzt „VDSG, LV Saarland“, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ein Teilverband des Verbandes Deutscher Schulgeographie e. V. (VDSG).

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer geographischen Bildung und Erziehung, die den Planeten Erde als Lebensgrundlage in seiner Einzigartigkeit, Vielfalt und Verletzlichkeit begreift und zu einem nachhaltigen und verantwortungsbewussten Umgang mit seinen Ressourcen auffordert.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Sicherung und Stärkung des Faches Geographie an saarländischen Schulen;
  - die Förderung des Geographieunterrichts an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen im Saarland durch die Behandlung fachlicher, pädagogischer, didaktischer und methodischer Aspekte;
  - die Behandlung bildungspolitischer Fragen des Geographieunterrichts, auch durch Kontaktaufnahme zu den staatlichen Institutionen;
  - die Interessenvertretung der Geographielehrer\*innen, auch im Vorbereitungsdienst, im Saarland;
  - die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins

dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Die Inhaber der Vereinsämter haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vorstehendes gilt auch für Mitglieder, die im Auftrag des Vereins für diesen tätig geworden sind.

### § 3 Erwerb/Beendigung der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein hat der Bewerber einen Antrag in Textform zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
2. Mit der Mitgliedschaft im Verein wird zugleich die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Schulgeographie e. V. erworben.
3. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für die geographische Bildung und Erziehung im Saarland interessiert.
4. Grundlage der Arbeit des Vereins ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die Mitglieder von extremistischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Organisationen, gleich welcher politischen, weltanschaulichen oder religiösen Ausrichtung, können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.
5. Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung in Textform mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Beendigung des Vereins.
7. Der Austritt ist nur zum Ende eines Monats möglich und ist gegenüber dem Verein spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beendigungszeitpunkt in Textform zu erklären.
8. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand oder unter den letzten mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
9. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung des Vereins oder die Beschlüsse der Organe verstößt oder die Interessen des Vereins schuldhaft verletzt, insbesondere das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

#### § 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch Lastschriftinzug, weshalb die Mitglieder dem Verein für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen haben.
2. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds dessen gegenüber dem Verein bestehende und künftige Beitragspflichten nach billigem Ermessen ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und auf Verlangen des Vorstands nachweisen.
3. Die Höhe des an den Verband Deutscher Schulgeographie e. V. abzuführenden Beitrags pro Mitglied wird von dessen Delegiertenversammlung bestimmt.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei Kalenderjahren statt.
2. Weiterhin ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuberufen. Mit der Einladung ist gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Versammlung an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
4. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung für den Beschluss eine andere Mehrheit fordern. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.
5. Der Vorstand kann auch vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beschließen, diese gemäß § 32 Abs. 2 BGB als hybride oder als rein virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Führung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der geltenden Gesetze.
3. Die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, haben die Wahlen zum Vorstand verdeckt zu erfolgen. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von keinem Kandidaten erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Im Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis zu ihrem jeweiligen Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat.
4. Die Mitglieder des Vorstands können nur durch Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in Textform zu erfolgen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger bestellen.
6. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands kooptieren. Solche Entscheidungen trifft der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Der Vorstand kann Personen, die sich um die Belange des Vereins durch langjährige Tätigkeit als 1. oder 2. Vorsitzender besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Ein Ehrenvorsitzender ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen.
8. Mindestens einmal im Jahr soll eine Vorstandssitzung durchgeführt werden. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung oder auf seinen Wunsch – vom 2. Vorsitzenden einberufen und durchgeführt. Die Vorstandssitzungen können auch als hybride Sitzung oder als rein virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Einladende.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Nimmt dieser nicht an der den Beschluss fassenden Sitzung teil, entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe fassen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und die Mittel des Vereins wirtschaftlich und für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten. Sofern die Kassenprüfer bei der Durchführung der Prüfungen Beanstandungen haben, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und reichen den Bericht in Textform zum Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften zu erstellen, die von einem der jeweiligen Sitzungsleiter und einem der jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Schulgeographie e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde errichtet durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2025.

Illingen, den 19. Februar 2025

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____